

Existenzgründung in Form einer „Ich-AG“

Wie bereits berichtet, sind die „Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ am 1.01.2003 in Kraft getreten, nachdem sich das Bundeskabinett und der Bundesrat am 7. bzw. 29.11.2002 mit den Entwürfen dazu befasst hatten. Mit diesen Neuregelungen werden insbesondere Vorschläge aus dem Bericht der Kommission "Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt" – bekannt geworden als sog. Hartz-Kommission – umgesetzt.

Das erste - nicht zustimmungsbedürftige - Gesetz regelt die Erneuerung der Rahmenbedingungen für eine rasche und nachhaltige Vermittlung in Arbeit und zeigt Brücken für Beschäftigung und die Schaffung neuer Beschäftigungsfelder auf. Hierzu gehören im Einzelnen Zeitarbeit, Wege in die Selbstständigkeit, Bekämpfung von Schwarzarbeit sowie die Dienstleistungsbeschäftigung in privaten Haushalten.

Das zweite - zustimmungspflichtige - Gesetz befasst sich im Wesentlichen mit der Neuregelung des Niedriglohnbereichs („Minijobs“), der Schaffung einer kleinen Selbstständigkeit („Ich-AG“) sowie der Regelung zum Brückengeld; zudem enthält es wichtige Voraussetzungen für die Gründung von sog. Jobcentern.

Nachdem diese gesetzlichen Neuregelungen bereits im Thema des Monats „Februar“ zum Anlass genommen wurden, um auf die Neuregelungen für den Niedriglohnbereich – sog. Minijobs – näher einzugehen, informieren wir Sie nunmehr über die Vorschriften zur Existenzgründung mittels einer sog. Ich-AG.

Was versteht man überhaupt unter einer sog. Ich-AG?

Die Bezeichnung „Ich-AG“ hat keinerlei Bezug zu der Gesellschaftsform der Aktiengesellschaft; es soll mit dieser Begrifflichkeit vielmehr die Förderung vormals arbeitslos gemeldeter Existenzgründer bzw. –gründerinnen erfasst werden.

Während schon bisher die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit durch das Überbrückungsgeld nach § 57 SGB III gefördert wurde, stellen die Leistungen bei Gründung einer „Ich-AG“ eine weitere, alternative Förderungsmaßnahme dar. Deshalb wird unter einer „Ich-AG“ die seit dem 1.01.2003 bestehende Möglichkeit verstanden, für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Inland einen Existenzgründungszuschuss gewährt zu bekommen. Aufgrund der Neuregelungen im Arbeitsförderungsrecht – genauer § 421 I SGB III – können Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen diese besonderen Leistungen beziehen, wenn sie durch die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden.

Welche gesetzlichen Anforderungen werden an eine sog. Ich-AG gestellt?

Damit die Gewährung des Existenzgründungszuschusses nach § 421 I SGB III im Einzelfall in Betracht kommt, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.

Zunächst kommt als Leistungsempfänger des Existenzgründerzuschusses nur ein begrenzter Personenkreis in Betracht. So wird vorausgesetzt, dass mittels der „Gründung der Ich-AG“ die **Arbeitslosigkeit des Leistungsempfängers beendet** wird, vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit **Entgeltersatzleistungen** – insbesondere Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld – **bezogen** wurden oder der bzw. die Betroffene **zuvor** als Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin **in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder Strukturanpassungsmaßnahme beschäftigt** war. Der Bezug von Entgeltersatzleistungen muss dabei nicht unmittelbar vorausgehen, sondern lediglich in einem engen Zusammenhang mit der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit stehen. Denn kurze Phasen der Vorbereitung auf die Selbständigkeit können für einen erfolgreichen Übergang durchaus sinnvoll sein.

Hintergrund dieser Beschränkung im persönlichen Anwendungsbereich ist, dass die hier vorgestellte Arbeitsförderungsmaßnahme für die Gründer einer sog. Ich-AG aus den Beitragsmitteln der Arbeitslosenversicherung finanziert wird.

Daneben muss es sich bei der geförderten Tätigkeit um eine **selbständige Tätigkeit** handeln; eine abhängige Beschäftigung wird indes nicht gefördert.

Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass für die Dauer des gewährten Existenzgründungszuschusses unwiderlegbar vermutet wird, der Gründer bzw. die Gründerin der „Ich-AG“ sei selbständig tätig, § 7 IV SGB IV. Damit soll für sämtliche Zweige der Sozialversicherung Rechtsklarheit geschaffen und vermieden werden, dass es im Nachhinein zu divergierenden Entscheidungen über den Versichertenstatus kommt.

Weitere Förderungsvoraussetzung ist, dass durch die Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit das **Arbeitseinkommen während eines Jahres voraussichtlich nicht den Betrag von EUR 25.000,- übersteigt**. Das Arbeitseinkommen ist nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommenssteuerrechts (EStG) zu ermitteln, wobei für Existenzgründer einer „Ich-AG“ regelmäßig nur die Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 4 III EStG in Betracht kommt.

Außerdem sind hierbei auch solche Einkünfte zu berücksichtigen, welche der Betroffene durch zusätzliche abhängige Beschäftigungen erzielt. Es werden also die insgesamt erzielten Einkünfte zusammengerechnet und sodann an der Einkommensgrenze von EUR 25.000,- gemessen.

Schließlich kann der Existenzgründungszuschuss nur dann gewährt werden, wenn der Gründer bzw. die Gründerin keine Arbeitnehmer bei sich beschäftigt – d.h. der Empfänger des Zuschusses darf **nicht selbst** als **Arbeitgeber** fungieren. Ausnahmsweise möglich ist es jedoch, dass eine „Ich-AG“ durch die Mitarbeit von Familienangehörigen zu einer „Familien-AG“ erweitert wird. Allerdings wird auch in einem solchen Fall die Einkommensgrenze von EUR 25.000,- nicht angehoben.

Liegen die Förderungsvoraussetzungen im Einzelnen vor, so haben die Existenzgründer, die somit ihre Arbeitslosigkeit beenden, einen Anspruch auf den Existenzgründungszuschuss.

Wie wird der Existenzgründungszuschuss gewährt?

Der Zuschuss für die Gründung einer „Ich-AG“ wird in der Form einer monatlichen Pauschale bezahlt – und zwar bis zu **längstens drei Jahre**, wenn insoweit die obig angeführten Förderungsvoraussetzungen durchgängig vorliegen.

Dadurch entscheidet sich der Existenzgründungszuschuss wesentlich von dem bereits bekannten Überbrückungsgeld, das ausgehend von der zuvor zustehenden Entgeltersatzleistung in der Höhe individuell berechnet wird und dessen Bezugsdauer sechs Monate beträgt.

Der Höhe nach belaufen sich die bewilligten Förderungsleistungen für Gründer bzw. Gründerinnen einer „Ich-AG“ auf **EUR 600,- per Monat im ersten Jahr** nach der Beendigung der Arbeitslosigkeit. Im zweiten Jahr sinkt die Höhe des Zuschusses **dann** auf **EUR 360,-** und **im dritten Jahr** auf **EUR 240,- monatlich**. Das Vorliegend der Förderungsvoraussetzungen wird jeweils neu geprüft.

Wie verhält es sich mit Renten-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung?

Während des Bezugs des Existenzgründungszuschusses sind die Gründer bzw. Gründerinnen einer „Ich-AG“ in den Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen; weiterhin haben sie Zugang zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung.

Es sind also die Existenzgründer bzw. –gründerinnen im Hinblick auf die **gesetzliche Rentenversicherung** solange versicherungspflichtig, wie sie die Förderungsleistungen in der Form des Existenzgründungszuschusses beziehen. Dabei ist seit dem 1.01.2003 grundsätzlich für alle pflichtversicherten Selbständigen zu berücksichtigen, dass bei der Beitragsbemessung in den ersten drei Jahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit gem. § 165 SGB VI nur die halbe monatliche Bezugsgröße zugrunde gelegt wird.

Im Anschluss an die Förderung muss dann im Einzelfall entschieden werden, ob gegebenenfalls auch weiterhin eine Versicherungspflicht besteht.

In Bezug auf die **gesetzliche Krankenversicherung** können die Gründer einer sog. Ich-AG bei Vorliegen der Vorbeschäftigungszeiten die Mitgliedschaft eingehen – d.h. ihnen wird die Möglichkeit der freiwilligen Mitgliedschaft eingeräumt. Bei Nachweis eines entsprechend niedrigen Einkommens können gem. § 240 SGB V als beitragspflichtige Einnahmen das Sechzigstel der monatlichen Bezugsgröße zugrunde gelegt werden.

Freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung sind in der **sozialen Pflegeversicherung** versicherungspflichtig. Sie können sich aber auch davon befreien lassen, wenn sie und unter Umständen ihre Angehörigen oder Lebenspartner privat gegen Pflegebedürftigkeit versichert sind, §§ 20 III, 22 I SGB XI.

Schließlich gilt für die Gründer bzw. Gründerinnen einer „Ich-AG“ – wie auch bei anderen selbständig Tätigen –, dass sich die **gesetzliche Unfallversicherung** kraft Satzung der jeweiligen Unfallversicherungsträger auch auf Unternehmer erstrecken kann, § 3 SGB VII.

Kann trotz Existenzgründungszuschuss Überbrückungsgeld gewährt werden?

Alternativ zur Gewährung eines Existenzgründungszuschusses zum Zwecke der Gründung einer „Ich-AG“ kann natürlich auch – wie schon bislang – die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit durch die Bewilligung eines Überbrückungsgelds iSd. § 57 SGB III gefördert werden. Denn das Überbrückungsgeld gibt es auch weiterhin.

Allerdings ist es nicht möglich, dass diese beiden Arbeitsförderungsmaßnahmen zugleich gewährt werden. Hintergrund ist, dass beide Förderungsleistungen die gleiche Zielsetzung, aber unterschiedliche Zwecke und Fördervoraussetzungen haben. Das Überbrückungsgeld gem. § 57 SGB III dient einer vollständigen Sicherung des Lebensunterhalts und der sozialen Sicherung in den ersten sechs Monaten nach der Gründung. Der Existenzgründungszuschuss für eine „Ich-AG“ bildet indes die Grundlage für die soziale Sicherung der Selbständigen während einer bis zu dreijährigen Startphase.

Was passiert, wenn die Grenze von EUR 25.000,- überschritten wird?

Wie bereits oben dargestellt, gehört es mit zu den Förderungsvoraussetzungen, dass das Arbeitseinkommen des Existenzgründers bzw. der –gründerin bei der Überprüfung des Erstantrages sowie bei jeder weiteren Bewilligung voraussichtlich nicht den Betrag von EUR 25.000,- übersteigt.

Liegt das relevante Arbeitseinkommen wider Erwarten doch über dieser Grenze, so ist eine der wesentlichen Förderungsvoraussetzungen entfallen. Um den Betroffenen jedoch Planungssicherheit zu geben und aufwendige Verwaltungsverfahren zu vermeiden, hat man sich dafür entschieden, dass die innerhalb der letzten zwölf Monate gewährten Zuschüsse in diesem Fall nicht zurückzuzahlen sind.

Der Leistungsempfänger verliert seinen Anspruch auf die Förderungsmaßnahme also erst für die Zukunft. Das gilt im Übrigen auch dann, wenn sich bereits während des Jahres abzeichnet, dass die Einkommensgrenze von EUR 25.000,- überschritten werden wird.

Was passiert, wenn man mit der Gründung einer „Ich-AG“ scheitert?

Scheitert die Existenzgründung mittels einer „Ich-AG“, stellt sich die Frage, ob das Arbeitsamt dann Arbeitslosengeld gewährt oder aufgrund der selbständigen Tätigkeit ein solcher Anspruch nicht besteht.

Grundsätzlich gilt, dass die Gründer bzw. Gründerinnen einer sog. Ich-AG nicht unmittelbar in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen sind. Vielmehr gilt der Grundsatz, dass die Zeiten der selbständigen Tätigkeit keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder andere beitragsabhängige Leistungen begründen.

Allerdings ist eine begrenzte Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes vorgesehen. So kann die Restdauer des Arbeitslosengeldes nach § 147 SGB III bis zu vier Jahre nach der Entstehung des Leistungsanspruches wieder geltend gemacht werden. Zudem können Bezieher von Arbeitslosenhilfe, die eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen, den Leistungsanspruch nach § 196 SGB III bis zu drei Jahre nach dem letzten Bezugstag wieder geltend machen.